



Chur, 31. Oktober 2018

AV AHB 2018

## Amtsverfügung


betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule

Laut Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Bund und Kantone müssen entsprechende Massnahmen treffen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Im Bereich der schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule ist das Amt für Höhere Bildung gestützt auf Art. 20a der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSV; BR 425.130) und Art. 2 der Verordnung über die Fachmittelschule vom 2. September 2008 (FMSV; BR 425.140) zuständig für den Erlass entsprechender Richtlinien und Massnahmen.

### **Gestützt auf Art. 20a GymV, Art. 1 Abs. 3 HMSV und Art. 2 FMSV verfügt das Amt für Höhere Bildung:**

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule werden erlassen.
2. Mitteilung an die Leitenden der Mittelschulen im Kanton Graubünden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an die Expertinnen und Experten der Abschlussprüfungen (jährliche Zustellung); an den Schulpsychologischen Dienst (SPD); an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

**Amt für Höhere Bildung**

  
Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

# Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 29. Oktober 2018

---

## 1. Ausgangslage, Zuständigkeit und Geltungsbereich

Laut Bundesverfassung und Behindertengesetz<sup>1</sup> sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Daraus ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Der Nachteilsausgleich kann bei Leistungstests, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen oder Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen.

Gestützt auf Art. 20a der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSV; BR 425.130) und Art. 2 der Verordnung über die Fachmittelschule vom 2. September 2008 (FMSV; BR 425.140) ist das Amt für Höhere Bildung zuständig für die Regelung des Nachteilsausgleichs an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule. Diese Richtlinien regeln die materiellen und formellen Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule, nicht aber die Zuständigkeit und das Vorgehen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs während der Ausbildung an einer Bündner Mittelschule oder eines für den Ausbildungsabschluss notwendigen Praktikums. Die schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule umfassen die gymnasiale Maturitätsprüfung, die Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung der Handelsmittelschule (für die betriebliche Abschlussprüfung ist das Amt für Berufsbildung zuständig) und die Abschlussprüfung der Fachmittelschule.

## 2. Definition des Nachteilsausgleichs im Bereich der Bildung

Als Nachteilsausgleich im Bereich der Bildung wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die trotz ihrer Behinderung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Durch einen Nachteilsausgleich soll die Diskriminierung behinderungsbedingter Erschwernisse so gut als möglich ausgeglichen werden. Dabei wird nicht von den Zielen des Lehrplanes abgewichen. Durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs an den Abschlussprüfungen darf weder eine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels bzw. Prüfungsstoffes erfolgen noch darf es sich um eine Bevorzugung gegenüber den übrigen Prüflingen handeln. Durch geeignete Massnahmen im Einzelfall werden lediglich behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, abgekürzt BV); Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, abgekürzt Behindertengesetz)

### **3. Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule**

Nicht jede Prüfungskandidatin oder jeder Prüfungskandidat mit einer vorhandenen Beeinträchtigung oder Behinderung hat Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Die Anspruchsberechtigung ist auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall zu prüfen. Um einen Nachteilsausgleich gewähren zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es muss sich um eine Behinderung handeln. Die Behinderung muss durch eine zuständige und anerkannte Fachperson (Schulpsychologin/Schulpsychologe oder Ärztin/Arzt) diagnostiziert und im Gesuch wie folgt ausgewiesen sein: Durch eine schulpsychologische oder ärztliche Abklärung, welche im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein darf, wird die Behinderung festgestellt. Die Fachperson hält die Abklärungsergebnisse in einem schriftlichen Gutachten unter Angabe folgender Informationen fest:  
Diagnose; Schweregrad der Behinderung; die durch die Behinderung verursachten individuellen Auswirkungen auf die Prüfungssituation; Empfehlung möglicher, auf die begutachtete Person zugeschnittener, geeigneter und adäquater Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie das Datum der Diagnosestellung.  
Bei der Behinderung geht es um Entwicklungsstörungen, die in der ICD-10<sup>2</sup> beschrieben sind. Der Schulpsychologische Dienst stellt insbesondere solche der schulischen Fertigkeiten (F81, bspw. Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung) fest. Dazu kommen ärztlich diagnostizierte Seh-, Hör- oder Körperbehinderungen.
- b) Es ist aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass die begutachtete Person vom intellektuellen Potential her in der Lage ist, die geforderten Lernziele bzw. Prüfungsergebnisse zu erbringen.

### **4. Grundsätze zur Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule**

Um eine beantragte Nachteilsausgleichsmassnahme gewähren zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme für einen Nachteilsausgleich muss individuell ausgerichtet sein.
- b) Der Nachteilsausgleich muss aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Prüfungssituation verhältnismässig, geeignet und erforderlich bzw. der begutachteten Person in ihrer aktuellen Prüfungssituation angemessen sein.
- c) Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können und darf andere Prüflinge nicht stören oder behindern.
- d) Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen sowohl die Prüfungsanforderungen als auch die Bewertung der Leistung (Notenskala) beibehalten werden. Sie dürfen nicht reduziert oder abgeschwächt werden. Es dürfen ausschliesslich formale Anpassungen vorgenommen werden.
- e) Die Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen darf keine Bevorzugung gegenüber den übrigen Prüflingen zur Folge haben.
- f) Im Abschlusszeugnis darf der Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen werden.

---

<sup>2</sup> International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

## 5. Mögliche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule

Der Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie beispielsweise:

- Verlängerung der Prüfungsdauer mit individuell angepasstem Prüfungsplan;
- Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum;
- individuelle Pausengestaltung;
- Anpassung der Prüfungsmedien (beispielsweise Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten);
- zur Verfügungstellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Taschenrechner, Tonbandgerät, usw.);
- Begleitung durch eine Drittperson.

## 6. Vorgehen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs an den Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule

Um einen Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule zu beantragen, müssen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt sein:

- a) Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat die Vorgaben gemäss Ziffer 3 einzuhalten.
- b) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit einer diagnostizierten Behinderung müssen jeweils bis 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres beim Amt für Höhere Bildung, Gäuggelistrasse 7, Postfach 24, 7001 Chur, ein schriftliches, begründetes Gesuch einreichen. **Neu: Grabenstrasse 1, 7001 Chur**  
Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss das Gesuch vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der elterlichen Sorge unterzeichnet werden. Dem Gesuch ist das schulpsychologische oder ärztliche Gutachten beizulegen. Sofern dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin bereits vor den Abschlussprüfungen Massnahmen zum Ausgleich des durch die Behinderung hervorgerufenen Nachteils gewährt wurden, ist dies dokumentarisch zu belegen (Vereinbarung zwischen der besuchten Bündner Mittelschule und dem Schüler bzw. der Schülerin).
- c) Falls das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs an den Abschlussprüfungen verspätet eingereicht wird und/oder kein aktuelles oder ein unvollständiges schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten dem Gesuch beigelegt wird, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- d) Sofern auf das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs an den Abschlussprüfungen eingetreten werden kann, prüft und entscheidet das Amt für Höhere Bildung in Form einer schriftlichen Verfügung vor Durchführung der Abschlussprüfungen aufgrund der eingereichten Unterlagen über das Gesuch. Es behält sich vor, weitere Auskünfte sowohl bei der zuständigen Fachperson als auch bei der Schulleitung am Prüfungsstandort (nachfolgend Schulleitung genannt) einzuholen. Der Entscheid kann mittels Verwaltungsbeschwerde innerhalb von 30 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.
- e) Im Falle der Gewährung eines Nachteilsausgleichs an den Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule informiert die zuständige Fachperson des Amtes für Höhere Bildung die Schulleitung über die verfügbaren Massnahmen.

- f) Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die gewährten Massnahmen korrekt umgesetzt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule treten am 1. November 2018 in Kraft.